

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Winterlager bei der Yachtwerft Wirz AG

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das vertragliche Verhältnis zwischen der Yachtwerft Wirz AG und den Mietern eines Winterlagerstellplatzes.

#### Miete

- 2. Die Mietobjekte sind entgeltliche Abstellplätze in den Winterlagerhallen sowie im Freigelände der Yachtwerft Wirz AG, Werftstrasse 15, CH-9323 Steinach.
- 3. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Die Yachtwerft Wirz AG behält sich das Recht vor, die Lagerplätze entsprechend Grösse und Typ der Boote nach eigenem Ermessen zu vergeben.
- 4. Dem Mieter ist nicht gestattet auf dem Lagerplatz andere Gegenstände abzustellen oder einzulagern
- 5. Das Entgelt für die Benutzung des Stellplatzes ist für die jeweilige Mietperiode (Winter / Sommersaison) im Voraus zu entrichten. Eine Saison entspricht jeweils 6 Kalendermonaten.
- 6. An den abgestellten Fahrzeugen steht der Yachtwerft Wirz AG für nicht bezahlte Mieten ein Retentionsrecht zu.

#### Anmeldung / Kündigung

- 7. Ohne schriftliche Kündigung bis spätestens 15. Juni verlängert sich die Vereinbarung automatisch um die nächste Wintersaison.
- 8. Eine Winterlager-Anmeldung mittels dem vollständig ausgefüllten Winterlager-Anmeldeformular ist jedes Jahr bis spätestens 30. Juni bei der Werft einzureichen.

### Haftung

- 9. Die obligatorische Versicherung des eingelagerten Bootes (samt Zubehör / Einrichtung / Inventar) ist Angelegenheit des Mieters. Ein allfälliger Versicherungsschutz durch die Yachtwerft Wirz AG geht zu Lasten des Mieters und ist schriftlich zu beantragen.
- 10. Die Yachtwerft Wirz AG haftet nur für Schäden, welche durch Mitarbeiter der Yachtwerft Wirz AG bei Manipulationen (Ein-/ Auslagerung, Rangierarbeiten) entstehen. Sämtliche Haftung für weiteren Schaden wird durch die Yachtwerft Wirz AG explizit ausgeschlossen.

## Formales

- Die Ein- und Auslagerung auf die Winterlagerplätze (Halle und Aussenplatz) darf ausschliesslich durch die Mitarbeiter der Yachtwerft Wirz AG erfolgen.
- 2. Der Zugang zu den Winterlagerhallen ist nur nach Voranmeldung und nur während den Geschäftszeiten der Yachtwerft Wirz AG möglich.



- 3. Arbeiten in den Lagerhallen sind verboten. Arbeiten an den auf den Aussenplätzen gelagerten Booten sind nur an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr zulässig, wobei jegliche Staub-, Geruch- und Lärmemissionen zu vermeiden sind. An Sonn- und Feiertagen gilt striktes Arbeitsverbot.
- 4. Die Vergabe von Arbeiten an andere Gewerbebetriebe ist auf dem gesamten Areal der Yachtwerft Wirz AG untersagt.
- 5. Die jeweils gültigen Bedingungen und Preise gelten spätestens mit der Einlagerung oder der weiteren Benutzung des Stellplatzes als anerkannt.
- 6. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich am Sitz der Yachtwerft Wirz AG.

Steinach im August 2023